



## Öffentliche **Beschlussvorlage**

Ordnungsamt

11.09.2023

**Ihr/e Ansprechpartner/in:**

Frau Heuer

Telefon: 492-6030

Heuer@stadt-muenster.de

Herr Vechtel

Telefon: 492-3200

Vechtel@stadt-muenster.de

Betrifft

Aufhebung der Satzung "Bewohnerparkausweis-Gebührenordnung" in Münster

Beratungsfolge

20.09.2023	Hauptausschuss	Vorberatung
20.09.2023	Rat	Entscheidung

## Beschlussvorlage

### I. Sachentscheidung:

1. Die Satzung „Bewohnerparkausweis-Gebührenordnung“ zur Neuregelung der Bewohnerparkgebühren vom 15.02.2023 (V/0800/2022), Anlage 1, wird gem. §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 lit. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) aufgehoben.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, eine neue Bewohnerparkausweis-Gebührenordnung zu erstellen, die den neuen rechtlichen Rahmenbedingungen entspricht. Diese Vorlage soll zeitnah nach Veröffentlichung der Begründung des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) - 9 CN 2.22 – vom 13.06.2023 zur Beschlussfassung vorgelegt werden.
3. Folgende vorübergehende Vorgehensweise zum Umgang mit den Bewohnerparkausweisen wird zur Kenntnis genommen:
  - a) Neue Bewohnerparkausweise werden nur noch befristet an Berechtigte ausgegeben, die bislang noch nicht im Besitz eines Bewohnerparkausweises waren. Die Ausweise werden weiterhin gebührenfrei unter dem Vorbehalt einer späteren Gebührensatzung ausgestellt.

- b) Ab dem 13.06.2023 abgelaufene Parkausweise können weiterhin im Fahrzeug ausgelegt werden und dienen als Nachweis der Parkberechtigung in der jeweiligen Bewohnerparkzone.
- c) Bereits vereinnahmte Gebühren werden bürgerfreundlich erstattet, da die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Gebühren durch die Aufhebung der Bewohnerparkgebührenordnung vom 15.02.2023 entfällt.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Im Haushaltsplan-Entwurf 2024 sind folgende Erträge, die durch die bisherige Neuregelung der Bewohnerparkgebühren vereinnahmt werden sollen, veranschlagt:

Teilergebnisplan					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €	Bemerkun- gen
Produktgruppe	0204	Bürgerangelegenheiten			
Zeile	04	Öffentlich-rechtliche Leis- tungsentgelte	2024	1.280.000	
			2025	1.500.000	
			2026	1.500.000	
			2027	1.500.000	

Zu den finanziellen Auswirkungen kann derzeit keine abschließende Mitteilung erfolgen, da die Auswirkungen des Gerichtsurteils noch in Teilen unbekannt sind. Die Urteilsbegründung liegt derzeit leider noch nicht vor.

Sofern die finanziellen Auswirkungen des Gerichtsurteils in den kommenden Wochen verlässlich beurteilt werden können, wird die Verwaltung bei Bedarf ein entsprechendes Veränderungsblatt zum Haushaltsplanentwurf 2024 im Lichte des Beschlusspunktes 5 der Vorlage V/0800/2022 vorlegen.

**Begründung:**

1. Rückblick

Der Rat hat in seiner Sitzung am 15.02.2023 auf der Grundlage der Vorlage V/0800/2022 die als Anlage 2 beigefügte „Satzung über die Erteilung von Bewohnerparkausweisen (Bewohnerparkausweis-Gebührenordnung)“ beschlossen, die im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 4, Seite 35 vom 24.02.2023 öffentlich bekannt gemacht worden ist.

Am 13.06.2023 entschied das BVerwG in seinem Urteil – 9 CN 2.22 – zur Bewohnerparkgebührensatzung der Stadt Freiburg im Breisgau, dass das Straßenverkehrsgesetz (StVG) zur

Erhebung von Gebühren für das Bewohnerparken ausschließlich in der Rechtsform einer Rechtsverordnung ermächtigt. Eine Ermächtigungsgrundlage zur Schaffung von kommunalem Satzungsrecht sei nicht vorhanden. Die Stadt Freiburg hatte zur Gebührenerhebung die Rechtsform der Satzung gewählt, wie auch die Stadt Münster.

Somit lag die Vermutung nahe, dass Teile des Urteils des BVerwG vom 13.06.2023 zur Gebührensatzung der Stadt Freiburg auch auf die Gebührensatzung der Stadt Münster übertragbar sind. Die Stadt Münster gab daher unmittelbar nach Bekanntwerden des Urteils keine Bewohnerparkausweise auf der Basis des Ratsbeschlusses vom 15.02.2023 mehr aus und informierte die Politik sowie die Öffentlichkeit über das weitere Verfahren.

Zudem wurde eine Anwaltskanzlei beauftragt, die Auswirkungen des Urteils auf die Stadt Münster zu begutachten. Auch wenn noch immer keine vollständige Urteilsbegründung vorliegt, hat die Kanzlei sowohl die Beanstandung der Satzung durch den Oberbürgermeister als auch die Aufhebung des Satzungsbeschlusses sowie den anschließenden Erlass einer neuen Rechtsverordnung empfohlen.

Der Oberbürgermeister folgte dieser Empfehlung und hat den Ratsbeschluss vom 15.02.2023 mit Schreiben vom 29.08.2023 (Anlage 3) beanstandet, da dieser geltendes Recht verletzt. Für die vom Rat der Stadt Münster beschlossene Satzung über die Erteilung von Bewohnerparkausweisen (Bewohnerparkausweis-Gebührenordnung) fehlt es an der erforderlichen gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage. Sie verstößt gegen die Rechtsformvorgabe des Bundesrechts in § 6a Abs. 5a StVG für die kommunale Parkraumbewirtschaftung. Damit ist die Satzung bereits aus diesem formalen Grunde – unabhängig von ihrer inhaltlichen Ausgestaltung – nichtig. Aus diesem Verstoß gegen geltendes Recht folgt die Beanstandungspflicht.

Gemäß § 54 Abs. 2 GO NRW muss sich der Rat zu seiner Sitzung am 20.09.2023 erneut mit der „Satzung über die Erteilung von Bewohnerparkausweisen“ befassen. Die Verwaltung empfiehlt dem Rat aus formalen und inhaltlichen Gründen diese Satzung mit der anliegenden Aufhebungssatzung (Anlage 1) aufzuheben.

## 2. Weiteres Vorgehen

Die Verwaltung legt dem Rat eine neue Gebührenordnung über das Bewohnerparken zur Beschlussfassung vor, sobald die schriftliche Urteilsbegründung des BVerwG vorliegt und rechtlich bewertet werden konnte. Aus Gründen der Rechtssicherheit hat die beauftragte Anwaltskanzlei dringend empfohlen, die Veröffentlichung des Begründungstextes zum Urteil vom 13.06.2023 abzuwarten. Nur so ist gewährleistet, dass die neuen höchstrichterlichen Feststellungen insbesondere zur Berücksichtigung einer Ermäßigung aus sozialen Gründen und zur Höhe der Gebührenstaffelung mit Bezug auf die Länge der Fahrzeuge in der neuen Gebührenordnung berücksichtigt werden können.

## 3. Umgang in der Praxis

Aufgrund des Urteils des BVerwG vom 13.06.2023 wurden neue Bewohnerparkausweise nur noch an Antragsteller/-innen ausgegeben, die bislang nicht im Besitz eines gültigen Bewohnerparkausweises waren, aber die entsprechenden Voraussetzungen für die Erteilung erfüllten. Diese Bewohnerparkausweise wurden gebührenfrei unter dem Vorbehalt einer späteren

Gebührenfestsetzung ausgestellt.

Sämtliche nach dem 13.06.2023 abgelaufenen Bewohnerparkausweise können seither von den Bewohnern/-innen im Rahmen einer bürgerfreundlichen Übergangslösung als Nachweis der Parkberechtigung weiterhin genutzt werden. Die Verkehrsüberwachung ist entsprechend instruiert.

In insgesamt 187 Fällen wurden in dem Zeitraum vom 05.06. - 13.06.2023 Bewohnerparkausweise unter Anwendung der ab dem 01.07.2023 geltenden Gebührensatzung ausgestellt. Für diese Bewohnerparkausweise wurde jeweils die nach der ab dem 01.07.2023 geltenden Satzung zu erhebende Gebühr festgesetzt und auch vereinnahmt. In diesen Fällen soll nach Aufhebung der Satzung im Sinne einer Gleichbehandlung sämtlicher Antragsteller/-innen eine vollständige Erstattung der Gebühr erfolgen.

Bis zur Vorlage des Urteils des BVerwG wird weiterhin so verfahren werden, dass den Antragstellern/-innen, die nicht im Besitz eines gültigen Bewohnerparkausweises sind, die aber die Voraussetzungen erfüllen, zunächst ein Bewohnerparkausweis ausgestellt wird. Die Gültigkeit ist auf den 31.12.2023 begrenzt. Dies soll, wie bisher, zunächst gebührenfrei unter dem Vorbehalt einer späteren Gebührenfestsetzung erfolgen. Inwieweit zu einem späteren Zeitpunkt tatsächlich nachträgliche Gebührenforderungen durchsetzbar sind, bleibt einer nach Vorlage einer neuen Gebührenverordnung gesondert durchzuführenden rechtlichen Prüfung vorbehalten.

i.V.

gez.

Wolfgang Heuer  
Stadtrat

Anlagen:

Anlage A

Anlage 1: Aufhebungssatzung

Anlage 2: Satzung über die Erteilung von Bewohnerparkausweisen vom 15.02.2023  
(V0800/2022)

Anlage 3: Beanstandung Oberbürgermeister vom 29.08.2023